

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0272/2017

Verwendung des Jahresüberschusses 2016

Beratungsfolge:	
07.11.2017	Kreisausschuss
16.11.2017	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 1,8 Mio. €	
Leitbildrelevanz:	4.1
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2016 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.815.118,21 € aus. In der Haushaltsplanung 2016 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 2.989.947,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 4.805.065,21 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß § 56a Satz 2 KrO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Es gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2016	60.091.582,32 €
davon: Allgemeine Rücklage	44.224.281,41 €
davon: Ausgleichsrücklage	14.052.182,70 €
davon: Jahresüberschuss	1.815.118,21 €
1/3 des Eigenkapitals =	20.030.527,44 €
Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage	
Differenz bis zum Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage = mögliche Zuführung zur Ausgleichsrücklage	5.978.344,74 €
Jahresüberschuss 2016	1.815.118,21 €
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	1.815.118,21 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2017	15.867.300,91 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2017	44.224.281,41 €
Eigenkapital zum 01.01.2017	60.091.582,32 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 1.815.118,21 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.